

# Pflegeversicherung: Beitragszuschlag nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Versicherte, die keine Kinder haben, zahlen einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung als Eltern. Was das genau heißt, lesen Sie hier.

## Für wen gilt dies, für wen nicht?

**Kinderlose** Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25 Prozent, wenn sie

- älter als 22 Jahre sind
- nach dem 1. Januar 1940 geboren wurden

Für leibliche Eltern und Pflege-Eltern gilt der Beitragszuschlag von 3,05 Prozent. Sie müssen den Beitragszuschlag von 0,25 Prozent dauerhaft **nicht** zahlen.

Das gilt auch für Adoptiv- und Stiefeltern, wenn sie die Elternschaft spätestens zu folgendem Zeitpunkt übernommen haben:

- vor dem 18. Geburtstag des Kindes
- vor dem 23. Geburtstag des Kindes, wenn es zu diesem Zeitpunkt nicht beschäftigt oder selbstständig tätig war
- vor dem 25. Geburtstag des Kindes, wenn es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen europäischen Freiwilligendienst leistete
- ohne Altersgrenze für ein Kind mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, das nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann

Stiefeltern müssen mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, **bevor** es die Altersgrenze überschritten hat.

## Zahlung des Beitragszuschlages

Den Beitragszuschlag trägt die oder der Versicherte allein. Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zahlen (z. B. Selbstständige, Beamte), entrichten ihren Beitragszuschlag zusammen mit dem monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Überweist die Beiträge ein Dritter (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger), behält dieser den Beitragszuschlag ein und leitet ihn an uns weiter.

Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit oder Pflegebedarf Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge haben, zahlen grundsätzlich den halben Beitragssatz (1,525 Prozent), in der Pflegeversicherung. Sie erhalten die Leistungen der TK-Pflegeversicherung entsprechend zur Hälfte.

## Nachweis der Elternschaft

Dass Sie Mutter oder Vater sind weisen Sie bitte der Stelle nach, die den Beitrag an uns zahlt. Das kann z. B. sein:

- der Arbeitgeber
- der Rentenversicherungsträger
- die Bundesagentur für Arbeit

Ein besonderer Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Ihre Elternschaft bereits aus anderen Gründen bekannt ist, z. B. durch einen Eintrag auf der Lohnsteuerkarte.

Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zahlen, senden den Nachweis zu uns. Das ist nicht erforderlich, wenn uns die Elternschaft z. B. aufgrund einer Familienversicherung bekannt ist.

## Welcher Nachweise wird anerkannt?

Nachweise sind alle Urkunden (auch Kopien), die die Elternschaft zuverlässig belegen. Das können sein:

- Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Stammbuch
- Adoptionsurkunde
- Eltern- oder Kindergeldbescheid
- Urkunden zur Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft
- Bescheid über Bezug von Mutterschaftsgeld

## Welche Termine sind zu beachten?

Wir müssen den Beitragszuschlag erheben, bis wir Informationen oder ein Nachweis über die Elternschaft haben.

Senden Sie uns den Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes, entfällt der Beitragszuschlag ab dem Geburtsmonat, ansonsten erst ab dem Monat nach Antragstellung.

